

FORSCHUNG UND DISKUSSION

Dresdens Ersterwähnung zu 1206 und kein Ende Vom Wert der Urkunde – Überlegungen zu Kontrahenten und der normativen Bewältigung von Konflikten

von

LARS-ARNE DANNENBERG und MAIKE GÜNTHER

Zu Recht steht die Urkunde mit Datum vom 31. März des Jahres 1206, in der Markgraf Dietrich von Meißen eine Auseinandersetzung zwischen dem Bischof Dietrich von Meißen und dem Burggrafen Heinrich von Dohna schlichtet,¹ wieder verstärkt im Blickpunkt des Interesses, verdankt Dresden doch diesem Ereignis seinen Eintritt ins Licht der urkundlichen Überlieferung.² Anlass für das vom Markgrafen gefällte Schiedsurteil war freilich der vom Burggrafen initiierte und gegen den Willen des Bischofs fortgeführte Bau einer Burg Thorun auf dem Burgwardsberg in Pesterwitz,³ so dass der Eindruck entstehen könnte, dass diese Urkunde für die eigentliche Stadtgeschichte belanglos sei, da Dresden eben nicht Gegenstand des Rechtsinhalts der Urkunde war, sondern ‚lediglich‘ ihr Ausstellungsort.⁴ Dennoch kann ihr ein gewisser Aussagewert auch in Bezug auf Dresden nicht abgesprochen werden. Allein die Tatsache, dass die Urkunde die stattliche Zahl von 77 Personen nennt – deren Herkunftsbezeichnung für immerhin ca. 20 weitere Orte die Ersterwähnung darstellt⁵ –, die damals allesamt und nebst Gefolge in Dresden geweiht haben sollen, hat immer wieder

¹ Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: HStA Dresden), 10001, Ältere Urkunden, Nr. 148; Codex diplomaticus Saxoniae regiae, II. Hauptteil, Band 1: Urkundenbuch des Hochstifts Meißen (im Folgenden: CDS II-1), hrsg. von ERNST GOTTHELF GERSDORF, Leipzig 1864, Nr. 74.

² Vgl. neuerdings das Bändchen „Acta sunt hec Dresdene ... Die Ersterwähnung Dresdens in der Urkunde vom 31. März 1206“, hrsg. von ECKHART LEISERING (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs B 3), Halle/Saale 2005, das allerdings viele in der Forschung kontrovers diskutierte Punkte ausblendet. Vgl. ferner die „Geschichte der Stadt Dresden, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges“, hrsg. von KARLHEINZ BLASCHKE unter Mitwirkung von UWE JOHN, Stuttgart 2005, in der mehrere Autoren das Ereignis in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen rücken.

³ Zur Identifizierung mit dem Burgwardsberg Pesterwitz vgl. HEINZ JACOB, Die ur- und frühgeschichtliche Besiedlung zwischen Dresdner Elbtalweitung und Oberem Erzgebirge, in: Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege 24/25 (1982), S. 24-137, bes. S. 65 f.

⁴ KARLHEINZ BLASCHKE, Die Stadt in ihrer Geschichte, in: Geschichte der Stadt Dresden (wie Anm. 2), S. 15-20, hier S. 15; auch LEISERING betont mehrfach den wenig aussagekräftigen Zufall, Acta sunt hec (wie Anm. 2), S. 38.

⁵ LEISERING, Acta sunt hec (wie Anm. 2), S. 5, zählt 18 weitere Ersterwähnungen. Da aber nicht alle Zeugen zweifelsfrei einem Ort zugewiesen werden können, wie anhand des Falles Lutitz/Lautitz vs. Leutewitz zu zeigen sein wird, muss es vorerst bei der unbestimmten Zahl von ca. 20 Ersterwähnungen bleiben.

zu Spekulationen über die enorme Größe der Siedlung geführt.⁶ Darauf ist zurückzukommen. Wird nun der historische Hintergrund jener denkwürdigen Verhandlung tiefgründiger hinterfragt, v. a. hinsichtlich der Fragen, warum die Wahl als Austragungsort ausgerechnet auf Dresden fiel und warum ausgerechnet Markgraf Dietrich der Bedrängte als Schiedsrichter auserkoren wurde, bei dem doch eigene herrschaftliche Ambitionen im Elbtal nahe liegen, dann erscheint die Urkunde durchaus in einem anderen – höchst informativen – Licht. Sie verweist auf den herrschaftlich-politischen Zustand im Dresdner Raum zu Beginn des 13. Jahrhunderts und offenbart damit ein Kräfteverhältnis im oberen Elbtal, dessen Ursprünge nur schwer zu greifen sind. Die Urkunde, so wenig sie angeblich zur Stadtgeschichte Dresdens an Information bereit hält, lässt Raum für zahlreiche Fragen, vor allem zu den rechtlichen Implikationen, die sich aus der Prozessform eines Schiedsurteils ergeben, Fragen zu Kontrahenten und Beteiligten.

Der folgende Beitrag versteht sich mehr als Problemaufriss, denn als endgültige Antwort auf all die drängenden Fragen zu Dresdens städtischer Frühgeschichte, der auch über das Jubiläumjahr hinaus zur weiteren Diskussion ermuntern soll.

*

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen und um die jeweilige Interessenlage der drei Hauptakteure aus der Urkunde angemessen beurteilen zu können, müssen zunächst die frühen herrschaftlichen Verhältnisse im oberen Elbtal kurz skizziert werden.⁷ Die ältesten fassbaren Rechte aus dem Kreis der drei hier interessierenden Kontrahenten im Nisangau sind diejenigen des Bischofs. Schon zum Jahr 968, mit Errichtung der drei Sorbenbistümer Merseburg, Zeitz und Meißen unter der Jurisdiktion des Erzbistums Magdeburg wird dem Meißner Bischof auch die geistliche Versorgung des Nisangaues aufgetragen,⁸ wofür er sich, wie ihm wenig später von König Otto III. bestätigt wird, den zehnten Teil der an den König abzuführenden Abgaben behalten darf.⁹ Der kleine Kirchenzehnt – obwohl ursprünglich Teil der *spiritualia* – wandelte sich im Laufe der Zeit in ein materielles Besitz- und Nutzungsrecht, das man finanziell gewinnbringend einsetzen konnte. Seine gleichmäßig flächendeckende Erhebung förderte den Gedanken einer bischöflichen Oberlehnsherrschaft, wie es in der Tat noch spätere Besitzverzeichnisse Glauben machen wollen.¹⁰ Die Tatsache, dass die Markgrafen von Meißen in dieser Landschaft kaum herrschaftlich vordringen konnten, dürfte die dadurch weitgehend ungestörten bischöflichen Aktivitäten noch beflü-

⁶ Zuletzt LEISERING, *Acta sunt hec* (wie Anm. 2), S. 39.

⁷ Vgl. zusammenfassend jetzt auch ANDRÉ THIEME/MANFRED KOBUCH, *Die herrschaftliche Durchdringung des Nisangaues*, in: *Geschichte der Stadt Dresden* (wie Anm. 2), S. 63-87.

⁸ CDS II-1, 4.

⁹ Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I. (*Monumenta Germaniae historica, Diplomata* 4,1), hrsg. von THEODOR SICKEL, Hannover 1879–1884, hier *Diplom Otton I.*, Nr. 406; vgl. zur Abgrenzung der Sprengel und zu Echtheitsbedenken THOMAS LUDWIG, *Zur Gliederung der Magdeburger Kirchenprovinz im 10. Jahrhundert*, in: *Diplomatische Forschungen in Mitteldeutschland*, hrsg. von Tom Graber, Leipzig 2005, S. 59-88.

¹⁰ Beispielsweise behauptete Bischof Johann von Haugwitz 1555 im so genannten „Verzeichnis der Könige und Fürsten und adligen hohen Person Lehn, die sie vor Zeiten von dem Stifte der Meißen gehabt und empfangen“ (HStA Dresden, loc. 9638.), dass nahezu die gesamte Mark Meißen von der Kirche zu Lehen gehe. Der Streit um die Zehntabgabe lässt sich durch mehrere Jahrhunderte hindurch beobachten.

gelt haben. Neben den greifbaren königlichen Schenkungen¹¹ unternahmen die Bischöfe offenbar auch ganz gezielt eigene Vorstöße zur Abrundung ihres Besitzes und schreckten dabei vor Urkundenfälschungen nicht zurück.¹² Sie verfügten im Vergleich zu Burggraf und Markgraf also schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts über einen relativ geschlossenen Besitz, v. a. im Westen des Nisangaues – wie es dann auch durch die Urkunde von 1206 noch einmal nachdrücklich bestätigt wird.

Den Wettinern war es nach der Belehnung mit der Mark Meißen (1089 Heinrich I. von Eilenburg) allmählich gelungen, ihre herrschaftlichen Grundlagen aus dem mittleren Saale-Raum beständig nach Südosten auszuweiten. Allerdings verließ das Markgrafentum keinen Anspruch auf umfassende, allgemeine Oberhoheit, schon gar nicht erlaubte es, über die Gesamtheit der königlichen Rechte zu verfügen, wie anhand der zahlreichen Gütertransaktionen deutlich wird: Der König verschenkte Burgwarde, Zölle, Dörfer bzw. die Erbzinse daraus. Dagegen besaß der Markgraf vor allem weit reichende militärische Befugnisse, die ihm den Zutritt zu den Burgwarden und militärischen Anlagen ermöglichten und es ihm gestatteten, vor allem von der alteingesessenen sorbischen Bevölkerung Burgwerks- und Wachdienste zu verlangen. Daneben verfügte er über gewisse Gerichtsrechte mit den entsprechenden Einkünften, die ihm insgesamt gleichwohl eine mächtige herrschaftliche Stellung im bestehenden Herrschaftsgefüge garantierten.

Die Wettiner konnten erst nach 1135, nach dem Aussterben der Groitzscher Grafenfamilie im Mannesstamme, stärker im Nisangau Fuß fassen. Mit dem Wettiner Konrad trat ein tatkräftiger Mann auf den Plan, der sich aufgrund der Erbschaftsansprüche seines bereits verstorbenen Bruders Dedo IV. bzw. von dessen Witwe, einer Tochter Wiprechts I. von Groitzsch, geschickt in das westelbische Groitzscher Erbe zu bringen wusste. Dagegen konnte der böhmische Herzog Sobieslaw das einstige Hochzeitsgut Wiprechts – die ostelbischen Besitzungen, namentlich das Land Bautzen und wohl auch den südöstlichen Nisangau – erfolgreich für sich beanspruchen. Vermutlich um 1142 im Verlauf der böhmischen Thronwirren fielen die Rechte an Nisan und am Land Bautzen an das Reich zurück. König Konrad III. übergab 1143 auch dieses Reichslehen dem Wettiner Konrad.¹³ Der nutzte die dadurch gebotenen Möglichkeiten umgehend zur Verbesserung seiner grundherrlichen Positionen. Sein rascher herrschaftlicher Ausgriff im Nisangau wird anhand der mit dem Bischof Meinward von Meißen geführten Auseinandersetzungen sichtbar, die in einer Urkunde aus dem Jahre 1144 ihren Niederschlag gefunden haben:¹⁴ König Konrad III. musste entscheiden und er

¹¹ Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins (MGH Diplomata 4,3), hrsg. von HARRY BRESSLAU, Hannover 1900-1903, hier Nr. 269 (1013); Brockwitz; Die Urkunden Heinrichs IV. (MGH, Diplomata 4,6), hrsg. von DIETRICH VON GLADISS/ALFRED GAWLIK, Hannover 1941-1978, hier Nr. 212 (1068): zwei Königshufen nahe Löbtau.

¹² CDS I-1, 142.

¹³ Vgl. LEO BÖNHOF, Der Gau Nisan in politischer und kirchlicher Beziehung, in: NASG 36 (1915), S. 177-211.

¹⁴ CDS II-1,48; Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich (VI.) (MGH Diplomata 4,9), hrsg. von FRIEDRICH HAUSMANN, Wien/Köln 1969, Nr. 119; des weiteren sollten alle Dörfer des Bischofs in der *provincia Nisan* von Baudiensten für markgräfliche Burgen befreit sein, auch den allgemeinen Wachdienst hätten sie nicht zu entrichten. Dagegen hätten die Leute der bischöflichen Dörfer in der *provincia Milsca* drei Räume (*stupas*) auf der Bautzner Burg zu errichten und den gewöhnlichen Wachdienst zu erbringen. Die bischöflichen Dörfer in der *provincia Zagost* hätten zwar gleichfalls die Wachdienste zu leisten, aber von den Baudiensten sollten sie wenigstens verschont bleiben.

entschied diplomatisch: Er bestimmte auf einem Hoftag in Merseburg, dass das Hochstift zwei der umstrittenen Dörfer (Dölzschen/*Deltsan* und Naußlitz/*Nuendorf*) erhalten solle, der Bischof für seine *mensa episcopalis* Naundorf auf der anderen Elbseite, welches er freilich umgehend dem Sohn des Markgrafen, vermutlich Otto dem Reichen, zu verleihen hatte. Dem Markgrafen schließlich gehöre das Dorf Gohlis/*Göluz* erb- und eigentümlich (*libere possideat*). An dieser Entscheidung wird ein Wandel in den herrschaftlichen Rechtsverhältnissen erkennbar: König Konrad löste ohne nähere Begründung die alten, zum Teil recht unkonkreten Herrschaftsverhältnisse auf und überführte nun die Dörfer, die bereits grundherrliche Strukturen aufwiesen, in feudale Abhängigkeiten.¹⁵

Auch die Burggrafen von Dohna verdanken ihren Aufstieg den verfassungsrechtlichen Umwälzungen König Konrads III. 1143 werden Burggrafen in Meißen sichtbar, 1144 dann schon in Dohna, kurz darauf auch in Altenburg (1146/47). Ihre Einsetzung steht in engem Zusammenhang mit den staufischen Bestrebungen einer Neuordnung des ostsäalischen Raumes. Es ist auffällig, dass die Überlieferung eines Burggrafen in Dohna (abgesehen von einer Episode zu 1113¹⁶, die aber anderen strukturellen Zusammenhängen entspringt) nahezu zeitgleich mit der Übertragung des Landes Bautzen an den Wettiner Konrad beginnt. Offensichtlich versuchte König Konrad ein herrschaftspolitisches Gegengewicht zu installieren, das ihm den unmittelbaren Zugriff beließ oder wenigstens die markgräflichen Befugnisse einschränkte. Mit den Burggrafen schuf er sozusagen eine zweite Ebene von Amtsträgern, auf die er besser einwirken konnte. Dazu passt es, dass es sich um Ministeriale oder kleinere edelfreie Herren handelte, die (noch) nicht die intensiven herrschaftlich-politischen sowie familiären Kontakte zu den ostsächsischen Großen besaßen. Dennoch war mit der Einsetzung von Edelfreien auch bereits der Keim zu Erblichkeit und Verselbstständigung der Ämter gelegt. Die Burggrafen übten inmitten der Mark umfangreiche Herrschaftsrechte aus und beschnitten dadurch die markgräfliche Verfügungsgewalt in erheblichem Maße. Sie besaßen neben der militärischen Befehlsgewalt über die Reichsburgern auch umfassende herrschaftliche Befugnisse im jeweils dazugehörigen Burgbezirk. Dieser erstreckte sich häufig über ein ansehnliches Gebiet, dessen Umfang heute nur noch annäherungsweise über die Wachkornabgabe, eine flächendeckend aus sämtlichen Dörfern des Gaues erhobene Leistung, erschlossen werden kann. Das Burg- oder Wachkorn diente der materiellen Versorgung des Burggrafen.¹⁷ Er führte den Vorsitz im Burggrafengericht über die bäuerliche Bevölkerung des Altsiedelgaues. Dafür stand ihm der so genannte Dritte Pfennig, also der dritte Teil aus sämtlichen Gerichtseinnah-

¹⁵ Vgl. dazu ANDRÉ THIEME, Die Urkunde König Konrads III. im Jahr 1144 (Irrweg und Stagnation, Teil 4), in: *Burgenforschung aus Sachsen 15/16* (2003), S. 190-197.

¹⁶ *Cosmae Pragensis chronica Boemorum* (MGH SS rer. Germ. N.S. 2), hrsg. von BERTHOLD BRETHOLZ, Berlin 1923, S. 211. Dazu auch HERBERT HELBIG, *Der wettinische Ständestaat, Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485* (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 4), Münster/Köln 1955 (ND 1980), S. 207 f.

¹⁷ Diese Einnahme konnte bis zu einem Drittel der Gesamteinnahmen bedeuten; vgl. dazu jetzt umfassend ANDRÉ THIEME, *Die Burggrafschaft Altenburg. Studien zu Amt und Herrschaft im Übergang vom hohen zum späten Mittelalter* (Schriften zur sächsischen Landesgeschichte, Bd. 2), Leipzig 2001, bes. S. 485 und zum Wachkorn ausführlicher, S. 510-516.

men, zu. In Dresden besaß diesen noch 1378 der Burggraf von Dohna.¹⁸ Auch wenn er sich längst von einem tatsächlichen Gerichtsgefälle zu einem nominell fixierten Geldwert gewandelt hatte, ist dies ein deutliches Indiz dafür, dass sich der doninsche Machtbereich zweifellos auch über den Nisangau erstreckte.

Das Amt eröffnete mithin für einen tatkräftigen Mann großartige Chancen, und die Burggrafen wussten zunächst konsequent die ihnen gegebenen Freiräume zu nutzen. Sie besaßen einen entscheidenden Vorteil im herrschaftlichen Wettlauf, der durch Rodung und Kolonisation bestimmt wurde – den Anschluss an das Wildland, das hier gleich mehrere mögliche Siedelbahnen, wie die Wasserläufe des Lockwitzbaches, der Müglitz oder der Gottleuba ebenso wie die vorbeiführenden böhmischen Steige, einschloss. Beide Komponenten ermöglichten ein günstiges Vordringen ins Erzgebirge. Kristallisationspunkte burggräflicher Siedeltätigkeit sind die Dörfer um die Burgen Weesenstein, Liebstadt, Lauterstein und Rabenau im Tharandter Wald.¹⁹ Die Befestigung des Burgwardsberges Pesterwitz als Tor zum Tharandter Wald war der Ausgangspunkt einer Siedelbahn ins westliche Osterzgebirge entlang der Weißeritz. Die Anlage von Höckendorf dürfte bereits Ergebnis dieses planvollen Ausgreifens in das Wildland gewesen sein. Der Burgenbau hätte den Burggrafen wieder am herrschaftlichen Ringen teilhaben lassen. Diesen Aktivitäten wurde nun ein Riegel vorgeschoben. Was war geschehen? Auch wenn zwischen jener Urkunde aus dem Jahre 1144 bis eben zur Urkunde von 1206 eine Überlieferungslücke von über 60 Jahren klafft, wird aus den hier gezeichneten Konstellationen die Konfliktlage zwischen den drei Konkurrenten deutlich erkennbar. Im kolonisationspolitischen Wettlauf, der 1206 weder begann noch mit dem Schiedsspruch endgültig abgeschlossen wurde und in dem der Burg Thorun²⁰ als Eingangstor zum Tharandter Wald durchaus eine entscheidende Rolle zukam, musste es zu Auseinandersetzungen und zur Neuordnung der Herrschaftsverhältnisse kommen.²¹

Letztlich musste der Burggraf dabei mit dem Bischof aneinandergeraten, der durch die Burg ‚vor seiner Haustür‘ seine Interessen bedroht sah.²² In dieser Auseinander-

¹⁸ *Registrum dominorum marchionum Missnensium. Verzeichnis der den Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meissen jährlich in den wettinischen Landen zustehenden Einkünfte 1378*, hrsg. von HANS BESCHORNER, Leipzig/Berlin 1933, S. 270.

¹⁹ Dazu ANDRÉ THIEME, *Burg und Herrschaft im Osterzgebirge. Skizzen zur Besiedlung und Herrschaftsentfaltung zwischen Freiburger Mulde und Gottleuba im hohen Mittelalter*, in: *Herbergen der Christenheit* 25 (2001), S. 7-31.

²⁰ Die Klage des Bischofs in der Urkunde von 1206 über ungerechtfertigte Abgaben und Lasten der Bauern an den Burggrafen legt nahe, dass die Burg bestanden hat und ihre Funktion bereits erfüllte.

²¹ Nächster trauriger Höhepunkt im Kräfteressen der Donins mit den Wettinern war 1256 die Hinrichtung eines Burggrafen Otto von Dohna auf dem Dresdner Markplatz (s. *Chronicon Parvum Vernaculum Rerum In Misnia Ab Anno MCLXXV Ad Ann. MCCCXLIX, Quod Non Immerito Dresdense Dicitur Posset*; *Ex Membrana Veteri Archivi Electoralis Dresdensis*, in: JOHANN BURKHARD MENCKE, *Scriptores rerum Germanicarum praecipue Saxoniarum*, Bd. 3 [1730], Sp. 346; beschrieben auch bei SIEGMAR GRAF VON DOHNA, *Die Donin's. Aufzeichnungen über die erloschenen Linien der Familie Dohna*, Berlin 1876, hier S. 63.). Vermutlich handelte es sich um den Sohn Heinrichs II. von Dohna oder um dessen Enkel, Markgraf Heinrich der Erlauchte, der sich zu diesem Zeitpunkt häufiger in Dresden aufhielt, zeigte damit deutlich sein Bestreben, in Dresden keinen Konkurrenten mehr neben sich zu dulden.

²² Noch galt der Satz ‚Herrschaft durch Kolonisation‘ – und geschickte ‚Burgenbaupolitik‘, wie zu ergänzen ist. Eine neue Burg war nicht von vornherein dem Einfluss des

zung fällt eine Urkunde aus dem Jahre 1201 auf, aus der ersichtlich wird, dass der Bischof schon vor geraumer Zeit mit dem Burggrafen über einen unzulässigen Burgenbau in Konflikt geraten war. Es handelt sich um ein päpstliches Delegationsmandat an den Erzbischof von Magdeburg sowie den Propst des Stifts Seeburg.²³ Es ist zur Einordnung des konkreten Rechtsstreits bislang nur ungenügend beachtet worden. Der Bischof hatte sich demnach Hilfe suchend an die Kurie gewandt – ging es doch um den vermeintlichen Entzug von Kirchenbesitz²⁴ – und dort gegen die burggräflichen Eingriffe interveniert, wie sich einer Passage in der Urkunde entnehmen lässt (*Dilecti filii Mismensis suam nobis transmisere querelam*). Damit wurde die Maschinerie des kirchlichen Delegationsprozesses in Gang gesetzt (dessen Ende freilich häufig vorhersehbar war, weil zumeist ein Urteil zugunsten der Kirche folgte).

Die Delegationsgerichtsbarkeit hatte sich durch die päpstliche Dekretalengesetzgebung innerhalb weniger Jahre zu einem eigenständigen Verfahrenstypus mit feststehenden Regeln ausgeformt.²⁵ Unter Innocenz III. erlebte die Delegationsgerichtsbarkeit eine Blüte und wurde alsbald zur gängigen Praxis, um die kirchliche (Rechts-) Auffassung auch an die Peripherie, nach Frankreich, England oder eben auch in die deutschen Länder, zu tragen.²⁶ Sie beruhte auf den systematischen Prinzipien des römisch-kanonischen Zivilprozesses, der sich durch einen hohen Grad an Schriftlichkeit auszeichnete.²⁷ Das hatte den Vorteil, dass die einzelnen Schritte im Prozessgang bis hin zum Urteilsspruch jederzeit nachvollziehbar waren. Die Rechtskraft des Urteils verlagerte sich dadurch zunehmend auf die Einhaltung der Prozessvorschriften und ein ordnungsgemäß absolviertes Verfahren. Die hohe Formelhaftigkeit in der Urkundensprache brachte für die Rechtsexperten eine spürbare Entlastung, denn nur

Markgrafen unterstellt, sondern stand Burggraf Heinrich, der sie aus eigenen Mitteln finanzieren und um der eigenen herrschaftlichen Ambitionen willen erbauen würde, zunächst uneingeschränkt zu.

²³ CDS II-1, 67. Es ist kein Zufall, dass das Reskript aus dem bischöflichen Archiv stammt, denn zumeist haben sich Delegationsmandate aus nahe liegenden Gründen nur auf Seiten der obsiegenden Partei erhalten, da diese damit ihre (Besitz-)Position jederzeit beweisen konnten; vgl. zu den Überlieferungschancen PETER HERDE, *Audientia litterarum contradictarum*. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, 2 Bde., Tübingen 1970, hier Bd. 1, S. 183. Das von Paul Fridolin Kehr begründete Editionswerk *Regesta pontificum Romanorum*, das nach dem Empfängerprinzip aufgebaut ist, ist noch nicht bis zum Bistum Meißen gediehen, und auch im Editionsvorhaben zu den Papstregistern Innocenz' III. klafft für die Pontifikatsjahre 1201/1202 noch immer eine bedauerliche Lücke; vgl. zum Stand des Editionsvorhabens OTHMAR HAGENEDER, *Überblick über Geschichte und bisherige Ergebnisse der Arbeit an der Edition der Register Papst Innocenz' III.*, Online-Version: <http://www.univie.ac.at/Geschichtsforschung/inn02.htm>.

²⁴ Zur Unterscheidung zwischen Besitz und Eigentum vgl. MARY G. CHENEY, *possessio / proprietas in ecclesiastical courts in mid-twelfth-century in England*, in: *Law and government in medieval England. Essays in honour of Sir James Holt*, hrsg. von George Garnett/John Hudson, Cambridge 1994, S. 245-254.

²⁵ Die einzelnen Normen haben wenig später hauptsächlich unter den Titeln *De officio et potestate* (X 1.29) und *De officio legati* (X 1.30) im Liber Extra, dem 1234 promulgierten kirchlichen Gesetzbuch, eine prozessrechtliche Zusammenstellung gefunden.

²⁶ Vgl. zum Ganzen auch HARALD MÜLLER, *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert)* (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia, Bd. 4), 2 Bde., Bonn 1997.

²⁷ Vgl. HERDE, *Audientia litterarum contradictarum* (wie Anm. 23), S. 435-437.

wenn die Formeln auch exakt den von der Kanzlei erarbeiteten Vorgaben entsprachen und zudem an der dafür vorgesehenen Stelle verankert waren, konnten sie womöglich die Echtheit der Urkunde beweisen.

Innocenz III. beauftragte nunmehr den Erzbischof von Magdeburg sowie den Propst des Stifts Seeburg mit der Untersuchung des Falles. Mit dem Mandatsbrief an die Legaten, der so genannten Kommissorie, wird die päpstliche Jurisdiktionsgewalt auf den für den Einzelfall ernannten delegierten Richter übertragen. Dem Mandat lassen sich für gewöhnlich Hintergründe zu den streitenden Parteien und nähere Einzelheiten zu ihren behaupteten oder bestrittenen Rechten entnehmen. Auch werden den Richtern Anweisungen zur Durchführung des Prozesses mit auf den Weg gegeben. So habe der Richter darauf zu achten, dass die Zeugen unbefangen und aus freien Stücken vorgeführt würden, denn Furcht, Hass oder auch Dankbarkeit gegenüber einer Streitpartei könnte die Glaubwürdigkeit der Aussage beeinträchtigen. Dem versuchte man vorzubeugen und ermahnte die Zeugen zur wahrheitsgemäßen Aussage. Gegebenenfalls wurde dem Richter durch die Formel *testes autem*, die sich ebenfalls in dieser Urkunde wieder findet, erlaubt, mit Druckmitteln gegen eventuell widerspenstige Zeugen vorzugehen – übrigens eine Bedingung, die sich auch in der Schiedsurkunde und dort an die Berainungszeugen gerichtet wiederholt (*quod amore, timore, odio, pretio et preeibus praetermissis bona fide et absque omni fraude distinguerent bona ecclesiae Misnensis et marchiae Misnensis sita in illo confinio.*), was nur auf die Verwandtschaft der Prozesstypen hindeutet. Die eigentliche Verhandlung musste spätestens 30 Tage nach Ladung der Parteien eröffnet werden, eine Forderung, deren Umsetzung nur der Delegationsprozess ermöglichte. Sein Vorteil lag gerade darin, die Prozesse vor Ort und nicht etwa in Rom führen zu können, wengleich Zeiträume von über einem Jahr, gerechnet von der Ausstellung des Delegationsmandats bis zum ersten Termin, nicht ungewöhnlich waren. Aber in der Regel dauerte ein Verfahren nur wenige Monate.

Eine der Voraussetzungen, um überhaupt als delegierter Richter ausgewählt werden zu können, war aus der Perspektive Roms die Nähe zum Ort des Geschehens. Der Petent, der in der Regel sein Klagebegehren in Rom vorbringen musste, konnte die Auswahl des Richters nicht selten zu seinen Gunsten beeinflussen, auch wenn nicht ausgeschlossen ist, dass an der Kurie Verzeichnisse kursierten, in denen die regional infrage kommenden Personen aufgelistet waren. Jedenfalls war der Erzbischof von Magdeburg mehrfach als delegierter Richter unterwegs (wofür ihn allerdings auch schon sein geistliches Amt prädestinierte und in diesem Fall Meißen als magdeburgisches Suffraganbistum seiner Jurisdiktion unterstellt gewesen wäre – aber die Delegationsgerichtsbarkeit beruhte auf anderen verfahrensrechtlichen Maximen).²⁸ Auch der Prior des Stifts Seeburg wurde des Öfteren vom Papst mit derartigen Missionen betraut.²⁹ Über den Ausgang des vom Meißner Bischof angestoßenen Verfahrens ist direkt nichts zu erfahren, zumindest ist keine *sententia definitiva*, das Endurteil, überliefert – aber die Sache war auch noch nicht ausgestanden und ging nunmehr in eine neue Runde.

²⁸ Vgl. nur CDS II-1, 107. Bereits Ludolf von Kroppenstedt (1192–1205) verfügte über ausgezeichnete Rechtskenntnisse; und sein Nachfolger, Albrecht von Käfernburg (1205–1232), der Rechtsstudien in Bologna betrieben hatte, wurde 1212 sogar zum päpstlichen Legaten in den deutschen Ländern ernannt; vgl. MICHAEL SCHOLZ, Art. Ludolf (von Kroppenstedt); Art. Albrecht, Graf von Käfernburg, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198–1448. Ein biographisches Lexikon, hrsg. von Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodtkorb, Berlin 2001, S. 384 f.

²⁹ CDS II-1, 67; 70.

Jetzt sollte ein Schiedsgericht das Urteil herbeiführen. Allerdings verblüfft diese Art der Einigung ein wenig, denn in der von einer tiefen Religiosität geprägten Welt des Mittelalters wogen Kirchenstrafen, wie die angedrohte Exkommunikation oder die Verhängung des Interdikts, durch die der Weg zum Seelenheil versperrt war, schwer. Auch der große zeitliche Abstand beider Verfahren von beinahe fünf Jahren ist ungewöhnlich. Ursache könnten die zwischenzeitlich eingetretenen Verstimmungen zwischen Papst Innocenz III. und Erzbischof Ludolf aufgrund der unterschiedlichen Parteinahme im staufisch-welfischen Thronstreit gewesen sein, die sogar zur mehrfachen Exkommunikation des Erzbischofs führten.³⁰ Möglicherweise hat sich auch der Burggraf geschickt den Anordnungen der Delegaten entzogen und konnte durch diverse Einreden den Prozess immer wieder in die Länge ziehen. Auf diese Taktik deuten einige Passagen in der Urkunde hin, wonach der Burggraf hartnäckig behauptete, dass er die Burg auf den Gütern der Mark und nicht der Kirche errichtet habe (*quia dictus burcgravius constanter asserebat, quod praefatum castellum in bonis marchiae et non in ecclesiae fundaverat ...*). Möglicherweise glaubte sich der Burggraf im Recht, möglicherweise konnte er sogar die päpstlichen Legaten von seinem Standpunkt überzeugen, möglicherweise wollte er mit der Burg einfach Tatsachen schaffen. Darüber hatte nun das Schiedsgericht zu entscheiden.

Auch wenn durch das päpstliche Dekretalenrecht keine ausgefeilte und einheitliche prozessrechtliche Regelung zum Schiedsverfahren aufgestellt worden ist (und wohl auch nicht aufgestellt werden konnte, da das Verfahren grundsätzlich außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit stand), heißt das nicht, dass man sich bei seiner Anrufung in einem rechtsfreien Raum bewegte. Die kanonistische Rechtsfortbildung hatte sehr wohl aus den wenigen, im alten römischen Recht enthaltenen Rudimenten den Rahmen abgesteckt. Die *ordines iudicarii*³¹ vermitteln ein anschauliches Bild über den Rechtsgang.³² Ein Schiedsverfahren beruhte auf den Prinzipien der freiwilligen Gerichtsbarkeit, d. h., die Initiative zu einer Verlagerung des Falles auf ein Schiedsgericht musste einhellig von den Streitparteien ausgehen. Sie mussten erklären, dass sie sich zur künftigen Wahrung des (Rechts-)Friedens uneingeschränkt dem Urteil des Schiedsrichters unterwerfen wollten. Diese Verpflichtung wurde im so genannten Schiedsvertrag (*compromissum, compromissio*) niedergelegt. Auch die vorliegende Urkunde weist dieses geradezu zu einem Topos erstarrte Formular auf, wenn es heißt: *Placuit partibus memoratis ipsam causam nobis committere arbitrio decidendam, hinc inde in manu nostra fide data promittentibus, quod quicquid de causa ipsa arbitramur, firimum tenerent et ratum et nulla umquam fraude vel astutia violaret.*

³⁰ Vgl. SCHOLZ, Art. Ludolf (wie Anm. 28).

³¹ Bei den *ordines iudicarii* handelt es sich um Traktate gelehrter Juristen, in denen diese die verstreut liegenden Normen des Prozessganges synthetisch zusammenstellten, um ihren Schülern und Anwaltskollegen ein Lehrbuch und einen Kommentar an die Hand zu geben; vgl. zum Ganzen auch LINDA FOWLER-MAGERL, *Ordines iudicarii und libelli de ordine iudiciorum. From the middle of the twelfth to the end of the fifteenth century* (Typologie des sources du moyen âge occidental, Bd. 63), Turnhout 1994; und zuvor schon DIES., *Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius. Begriff und Literaturgattung* (Ius Commune, Sonderheft 19), Frankfurt/Main 1984, sowie KNUT WALTER NÖRR, *Ordo iudiciorum und ordo iudiciarius*, in: *Studia Gratiana* 11 (1967), S. 327-343.

³² Zu den normativen Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit vgl. WIESLAW LITEWSKI, *Schiedsgerichtsbarkeit nach den ältesten ordines iudicarii*, in: *Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft. Bedingungen, Wege und Probleme der europäischen Rechtsgeschichte*, hrsg. von Norbert Brieskorn u. a., Paderborn u. a. 1994, S. 193-206.

Zwar wurden bei Besitzstreitigkeiten trotz der sachlichen Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte (*forum ecclesiasticum*) aufgrund der *ratio materiae* in der Regel auch die (weltlichen) Inhaber der lehns- und grundherrlichen Gewalt hinzugezogen – wieso kommt aber der Markgraf dazu, das Urteil zu fällen? Dass die Burgenbauinitiative wenigstens formal auch mit dem Markgrafen als Inhaber der militärischen Gewalt – inbegriffen das Burgregal – abgestimmt gewesen sein muss, kann erwartet werden, zumal der Burggraf Bauern der Gegend zu Burgwerkdiensten herangezogen hat (*hominis afflixisse et novas et indebitas exactiones et onera rusticis ecclesiae indixisse* ...). Dafür spricht auch die offensichtlich vielfach wiederholte Aussage des Burggrafen, er habe das ganze Unternehmen mit Kenntnis (wenn nicht sogar ausdrücklicher Unterstützung) des Markgrafen durchgeführt (*nominando nos auctorem et warandum suum, ubicumque et quandocumque conveniebatur de castello saepius memorato*). Dennoch gewinnt an dieser Stelle vor allem noch einmal die Passage an Bedeutung, in der der Burggraf behauptete, doch eigentlich auf markgräflichem Territorium zu bauen. Dieser Einwand darf nicht achtlos beiseite geschoben werden, denn er entspringt nicht allein prozesstaktischen Erwägungen, etwa derart, dass der Burggraf einen ‚Zweifrontenkrieg‘ hatte vermeiden wollen und mit diesem Argument den Markgrafen auf seine Seite zu ziehen gedachte³³ – sondern er hat einen realen besitzrechtlichen Hintergrund. Auch wenn die nach der urkundlichen Schweigezeit von reichlich 60 Jahren plötzlich aufscheinenden herrschaftlichen Positionen des Markgrafen im Nisangau zu allerlei Spekulationen geführt haben, lassen sich doch die Anfänge der Einsetzung des Markgrafen recht plausibel erklären. Eine Urkunde von 1212 gibt einen Fingerzeig. Der junge Staufer Friedrich II. versprach in jenem Jahr dem König von Böhmen, ihm neben der Burg Schwarzenberg und Gütern im Westerzgebirge sowie im Vogtland auch die derzeit verpfändete Burg Dohna zu überlassen, sofern er, Friedrich, in der Lage sei, das Pfand beim Markgrafen von Meißen wieder auszulösen.³⁴ Insgesamt ist diese Urkunde schwierig zu beurteilen, da hier ein recht verstreutes Besitzgemenge übertragen wird und der Staufer zudem im fernen Basel urkundet. Es wird nicht deutlich, inwieweit er über die Besitzverhältnisse im Osten tatsächlich informiert war und welche (konkreten) Vorstellungen er mit den Gütern verband.³⁵ Zudem findet sich in der Urkunde beinahe toposartig die Formel ... *castrum Donin cum suis pertinentiis donamus et confirmamus*, deren (rechtliche) Auslegung Probleme bereitet: Handelt es sich lediglich um die Burg gegebenenfalls mit dem konkret ansprechbaren Königshof, oder ist die urkundliche Beschreibung in einer abstrakteren Weise auszulegen?³⁶ Hier wird die Ansicht vertreten, dass es sich um das gesamte

³³ Diese Möglichkeit scheidet eigentlich schon deswegen aus, weil dem Burggrafen ganz im Gegenteil bewusst gewesen sein dürfte, mit welcher Energie und Konsequenz der Markgraf seine Ziele in die Tat umsetzte und dabei auch bereit war, dem Burggrafen angestammte Positionen streitig zu machen.

³⁴ Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (im Folgenden: CDB), Bd. 2, hrsg. von GUSTAV FRIEDRICH, Prag 1912, Nr. 97.

³⁵ Klar scheint nur zu sein, dass sich die Übertragung keinesfalls auf Schwarzenberg im Erzgebirge bezog, sondern mit der Verfügung Schwarzenberg in der Oberpfalz gemeint war.

³⁶ Die Formel zieht sich durch zahlreiche Urkunden des gesamten Mittelalters. Näheren Aufschluss bietet eine Urkunde, in der Kaiser Friedrich Barbarossa, der Großvater Friedrichs II., 1165 die Übergabe der *villa Prezez cum suis pertinentiis im pago Budissin* durch König Wladislaus I. von Böhmen an den Meißner Bischof bestätigt (CDB I, Nr. 210). Darin wird erläutert, dass es sich um Hörige beiderlei Geschlechts, Plätze, Gebäude, bebautes und unbebautes Land, Wiesen und Weiden, Wälder und Forsten, Steinbrüche, Mühlen, Gewäs-

„Zubehör“ der Burggrafschaft handelt, also mit all den daran hängenden Besitz- und Gerichtsrechten, die in einem abstrakten Besitzverständnis noch immer Reichsgut waren. Grundsätzlich kann aber an der rechtlichen Einordnung, dass sich die Burggrafschaft Dohna zu jener Zeit im Pfandbesitz des Markgrafen von Meißen befand, nicht gerüttelt werden.

Auch der Ursprung der markgräflichen Pfandherrschaft lässt sich dieser Urkunde leider nicht eindeutig entnehmen – aber er kann mit den reichspolitischen Entwicklungen des ausgehenden 12. Jahrhunderts in Verbindung gebracht werden. König Heinrich VI., der Vater Friedrichs II., war mit den (familiären) Konstellationen in den Ostmarken bestens vertraut. Er versuchte die zerstrittene Situation unter den wettinischen Brüdern Albrecht dem Stolzen und Dietrich dem Bedrängten für sich auszunutzen. Nach dem Tod Albrechts, der ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen 1195 starb, teilte er die Mark Meißen nicht etwa an Dietrich aus, sondern zog sie als erledigtes Reichslehen ein.³⁷ Ihm schwebte eine Neuordnung des Reiches in Form einer staufischen Erbmonarchie vor, deren materielle Grundlage das Reichsland abgeben sollte. Gemeinsam mit dem Reichsland Pleißen, dem Vogt- und dem Egerland und nun der Mark Meißen hätte sich im Osten des Reiches eine sehr ansehnliche Machtbasis für die Stauer ergeben.³⁸ Mit Heinrichs unerwartetem Tod auf dem Weg zum Kreuzzug ins Heilige Land 1197 fielen die Pläne einer staufischen Reichslandkonzeption wie ein Kartenhaus zusammen. Philipp von Schwaben, der Bruder Heinrichs, war zu Kompromissen gezwungen, wollte er die welfischen Thronansprüche abwehren. Die noch immer mächtigen Wettiner musste er dazu auf seine Seite ziehen. Möglicherweise war Dietrich das Pfand an der Burggrafschaft Dohna als Köder für seine Parteinahme zugunsten der Sache des Staufers, die bei Bedarf auch mit militärischer Unterstützung verbunden sein konnte, übertragen worden. Genau genommen kommt für diese Transaktion nur das Jahr 1199 in Frage, als Dietrich nun auch offiziell mit der Mark Meißen belehnt wurde, nachdem er sich bereits 1198 nach seiner Rückkehr von einem Kreuzzugsunternehmen eigenmächtig in den Besitz der Mark gebracht hatte, was auf eine offensive Hegemonialpolitik schließen lässt.³⁹ Der Gedanke, dass erst Kaiser Otto

ser, Jagden sowie Fischerei und anderes mehr handelt. Mithin könnte man zunächst an rein besitzrechtliche Vorstellungen denken, also an die unmittelbaren Bestandteile eines Wirtschaftsgutes, die in enger Beziehung zur Burganlage (*castrum Donin*) stehen – aber im Zusammenhang mit den geänderten verfassungs- und rechtspolitischen Strukturen, gerade auch in Bezug auf die Funktion der Burggrafschaften, erscheint eine umfassende Übertragung gewollt. Professor Gerhard Billig sei gedankt, der uns auf dieses Problem aufmerksam gemacht hat.

³⁷ Vgl. RUDOLF KÖTZSCHKE/HELLMUT KRETZSCHMAR, *Sächsische Geschichte*, Augsburg 1995, S. 77.

³⁸ Dazu neuerdings ANDRÉ THIEME, *Pleißenland, Reich und Wettiner. Grundlagen, Formierung und Entwicklung der terra plisnensis bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*, in: Tegkwitz und das Altenburger Land. 976/2001–1025 Jahre Ersterwähnung von Altenburg und Orten im Altenburger Umland (Beiträge zur Frühgeschichte und zum Mittelalter Ostthüringens, Bd. 1), hrsg. von Peter Sachenbacher/Ralph Einicke/Hans-Jürgen Beier, Langenweißbach 2003, S. 39–61.

³⁹ Nach Philipps Tod wechselt Dietrich erneut das Lager, denn als Otto IV. Anfang des Jahres 1212 mit dem Vogt Heinrich von Weida sowie einigen pleißenländischen Adligen, wie den Burggrafen von Leisnig, von Altenburg, den Herren von Colditz, von Crimmitschau, von Drachenfels und von Schönfeld, ein Bündnis gegen den jungen Stauer schmiedet, ist auch Dietrich mit dabei (CDS I-3, 163). Die Übereinkunft des Staufers mit dem Böhmenkönig im September desselben Jahres dürfte eine Reaktion auf diesen Vertrag gewesen sein, denn er benötigte nun seinerseits Verbündete und fand sie im böhmischen

IV. die Burggrafschaft dem Markgrafen verpfändet haben könnte, da Markgraf Dietrich mit der offiziellen Belehnung 1199 bereits für seine staufische Par-teinahme ‚be-lohnt‘ worden sei, ist abwegig, da sich der Staufer Friedrich II. keineswegs an eine Ab-machung seines Widersachers Otto gebunden gefühlt und zur Auslösung verpflichtet hätte. Auch hätte Dietrich die bloße offizielle Bestätigung keinen wirk-lichen Zugewinn über seine längst durch die „normative Kraft des Faktischen“ ge-sicherte Position hinaus gebracht. Hinzu kommt, dass sich, wie gesehen, mittlerweile burggräfliche Vasallen im Lager des Wettiners befanden, die Verpfändung also, will man ihr einen realen Hintergrund nicht gänzlich absprechen, einige Zeit vor 1200 statt-gefunden haben muss.

Angesichts dieser Entwicklung dürfte sich der Burggraf, bis dahin wohl eindeutig ein Parteigänger der Staufer, verstärkt dem Böhmenkönig zugewendet haben, der ihm bereits durch mehrere Zusammentreffen bekannt war, bei denen der Burggraf auch als Zeuge diverser Beurkundungen auftrat.⁴⁰ Insofern ist der Burgenbau des Burggrafen, mit dem er seine Situation westlich Dresdens merklich verbessert hat, auch noch ein-mal eine Art ‚versuchter Befreiungsschlag‘.

Die Pfandschaft, die 1212 noch aktuell war und zweifellos 1206 schon bestanden hatte, sicherte dem Pfandinhaber umfangreiche Herrschafts- und Besitzrechte am Pfand zu. Er sollte sich für seine Aufwendungen schadlos halten können, auch wenn sie ihn so stellt, als wäre er der tatsächliche Herr über die Sache.⁴¹ Dennoch sollte die Übereig-nung nur eine vorübergehende Maßnahme darstellen, wie sich auch anhand der Ur-kunde von 1212 ergibt. Es muss noch einmal betont werden, dass der Markgraf eben nicht in seiner Funktion als Markgraf handelte, sonst wäre die Entscheidung viel wahr-scheinlicher auf dem Landding in Collm, dem Ort des markgräflichen Gerichts, gefällt worden; sondern er war schlichtweg die einzige als Schiedsrichter in Frage kommende Persönlichkeit; Bischof und Burggraf konnten auf niemanden mit einem geringeren An-sehen zurückgreifen, sollte das Schiedsurteil eine dauerhafte Bindungswirkung erzielen!

Warum aber war ausgerechnet Dresden als Verhandlungsort ausgewählt worden? Der Pfandbesitz ist auch der Schlüssel zur Beantwortung dieser Frage: Der umstrittene Gegenstand befand sich im Nisangau, in dem Dresden zweifellos die aufstrebende Siedlung war. Sie hatte seit ca. 1170/80 eine rasante Entwicklung erlebt und konnte nun sogar die geeignete Kulisse für das bevorstehende Ereignis bieten. In der Mitte des

König Ottokar I. Przemysl, der wiederum zum Wettiner ein gestörtes Verhältnis pflegte, seit er seine Frau Adela, eine Schwester Markgraf Dietrichs, an den Hof ihres Bruders zurückgeschickt hatte. Zudem war er nun auch dem Staufer verwandtschaftlich verbunden, denn sein Sohn Wenzel hatte eine Tochter Philipps von Schwaben geheiratet und war somit eine Cousine Friedrichs II.

⁴⁰ Wohl schon bewusst die sich abzeichnenden Spannungen zwischen dem Markgrafen und dem Böhmen ausnutzend. Vermutlich zu dieser Zeit setzten die Burggrafen ihr Sied-lungswerk in der Oberlausitz südlich von Görlitz bei Ostritz in Gang, vgl. dazu LARS-ARNE DANNENBERG, Ostritz – frühstädtische Entwicklungslinien einer oberlausitzischen Kleinstadt, in: Neues Lausitzisches Magazin, Neue Folge 9 (2006), S. 173-186.

⁴¹ Vgl. zur territorialen Verpfändung auf Reichsebene GÖTZ LANDWEHR, Die rechts-historische Einordnung der Reichspfandschaften, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahr-hundert, Bd. 1, hrsg. von Hans Patze (Vorträge und Forschungen, Bd. 13/1), Sigmaringen 1970, S. 97-116. Landwehr weist nach, dass die überwiegende Mehrzahl der Pfandschaften des 12./13. Jahrhunderts auf Dienstleistungen militärischer Art beruhte, weniger auf Ersatzlei-stungen für Geldgeschäfte oder Mitgiften, was sich mit den Beobachtungen der Verpfändung Dohnas deckt, wo nun Markgraf Dietrich sämtliche Herrschaftsrechte wahrnimmt. Der viel-fach zu beobachtende rein fiskalische Aspekt mit der Übertragung der Nutzungsrechte zur Sicherung eines Geldanspruchs ist erst eine Entwicklung des 14. Jahrhunderts.

12. Jahrhunderts hatte sich hier, wo die Elbe weitgehend gefahrlos gequert werden konnte, eine Kaufmannschaft niedergelassen und damit den Grundstein für ein ‚frühstädtisches‘ Wachstum gelegt.⁴² Diese Entwicklung steht in engem Zusammenhang mit der Entdeckung der Freiburger Silbererze, die nachhaltig auch den Handel in der Region und damit den Ausbau des Straßennetzes förderte. Grabungen im Bereich des Altmarktes haben ergeben, dass an dieser Stelle bereits im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts eine planmäßige Bebauung auf zuvor unbesiedeltem Land eingesetzt hatte. Der Beginn des Baus einer Stadtmauer und einer Brücke über die Elbe können ebenfalls in diesen Zeitraum gesetzt werden.⁴³ Mit diesem Vorteil gelang es allmählich, die alten Straßen und Wege, die bis dahin an der Siedlung vorbeiführten, an sich zu ziehen. Richtung Norden, bei Königsbrück, fand schließlich eine Route Anschluss an die alte West-Ost-Handelsverbindung, die *via regia*. – Genau jenes prosperierende Gefilde hatte sich der Markgraf als Pfand überschreiben lassen, und übte darin nun, wenigstens zeitweilig, sämtliche Herrschaftsrechte aus.⁴⁴ Dresden bot genügend Raum für die anstehende Gerichtsverhandlung.

⁴² Die Diskussion um die Anfänge der Dresdner Kaufmannschaft ist noch mitten im Fluss; während beispielsweise Karlheinz Blaschke zu einem überaus frühen Zeitpunkt tendiert und der Meinung ist, „dass die Entstehung der Dresdner Kaufmannschaft um 1100 oder bald danach anzusetzen ist“ (KARLHEINZ BLASCHKE, Die Entstehung der Stadt, in: Geschichte der Stadt Dresden [wie Anm. 2], S. 88-98, hier S. 91), wird von unserer Seite eher die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts favorisiert, als Dresden allmählich in das Fernwegennetz einbezogen worden ist, dass aufgrund der Silberfunde im Erzgebirge neu geordnet wurde. Die von K. Blaschke zum Vergleich herangezogene, äußerst frühe Erwähnung einer Nikolaikirche in Halle (Saale) schon zu 1116 und die Annahme einer weiteren natürlichen Abfolge Richtung Osten entspricht nicht dem Altstraßenverlauf. In Halle, das seine erste Erwähnung bereits auf das Jahr 806 bezieht, ist aufgrund der Saline von einem frühen Marktgeschehen auszugehen. Die Altstraßen, wie die Hohe Straße, die die Elbe in einem Korridor zwischen Strehla und Boritz querte, liefen an Dresden weiträumig vorbei, so dass für eine Ansiedlung von (Fern-)Kaufleuten in Dresden zunächst kein Grund bestand.

⁴³ Zu den Grabungen und zur Brücke umfassend HEIDI PIMPL/KLAUS WIRTH, Dresden im Mittelalter. Die Ausgrabungen am südlichen Altmarkt, in: Dresdner Geschichtsbuch 2 (1996), S. 7-19; vgl. ferner JACOB, Die vor- und frühgeschichtliche Besiedlung (wie Anm. 3), S. 59 ff.

⁴⁴ Jedenfalls ist die Formulierung *in civitate nostra Dreseden*, mit der der Markgraf die Stadt 1216 für sich vereinnahmt (CDS I-1, 217), kein tauglicher Beweis für eine markgräfliche Stadtgründung. Ganz im Gegenteil haben die dargelegten Verhältnisse gezeigt, dass der Markgraf im 12. Jahrhundert nur geringfügigen Einfluss auf das Geschehen im Elbtal nehmen konnte. Dagegen gehörte der Nisangau ab der Mitte des 12. Jahrhunderts unzweifelhaft zum Bezirk der Burggrafschaft Dohna. Viel wahrscheinlicher ist also die Annahme, dass es sich bei der Burg am westlichen Brückenkopf zunächst um eine burggräfliche Anlage gehandelt und somit womöglich bereits der Burggraf die Siedlung in geregelte städtische Verhältnisse überführt hat. Erst die Besitzverschiebungen im Zuge der Pfandschaft ermöglichten dem Markgrafen ein Eindringen in diesen Raum, bis schließlich unter Heinrich dem Erlauchten das Auftreten als Stadtherr immer deutlicher wird (vgl. Anm. 21). Und 1304 verständigten sich nun offenbar Markgraf Friedrich Klemme und Burggraf Otto von Dohna und segneten die faktisch längst vollzogene Teilung des alten Nisan-Gaues auch vertraglich ab. Wie die herrschaftlichen Verhältnisse in Dresden tatsächlich lagen und wie lange sich das Ringen um die Stadt noch hinzog, zeigt ein Vertrag zwischen Bischof Withego (1312–1342) und Friedrich dem Freidigen, indem ersterer im Jahre 1319 dem Markgrafen gegen eine Zahlung von 1.000 Schock Groschen nunmehr das Recht auf dauerhafte Nutzung der Stadt einräumt; vgl. CDS II-5, 36 und CDS II-1, 376. Noch 200 Jahre später behaupten die Bischöfe von Meißen im besagten „Verzeichnis der Könige und Fürsten und adligen hohen Person Lehn, die sie vor Zeiten von dem Stifte der Meißen gehabt und

Wie war das Urteil zustande gekommen? Die Berainungskommission, die immerhin aus 21 bischöflichen und burggräflichen Gefolgsleuten bestand – eine ansehnliche Anzahl, die deutlich die Bedeutung dieser Angelegenheit hervorhebt –, wurde für gewöhnlich nach zweierlei Kriterien zusammengestellt. Einerseits mussten ihre Mitglieder mit den örtlichen Verhältnissen bestens vertraut sein, mussten über die Besitzverhältnisse Bescheid wissen sowie die Grenz- und Wegemale kennen; andererseits sollte ihre Zusammensetzung eine ausgewogene Meinungsbildung garantieren. Diese Form des ‚Beweisnahmeverfahrens‘ blieb über einen sehr langen Zeitraum unverändert und wurde auch noch rund 120 Jahre später zur Regelung von Grenzstreitigkeiten angewendet.⁴⁵ Rechtlich sind diese Leute keineswegs mit den am Ende der Urkunde auf-

empfangen“ aus dem Jahr 1555 (wie Anm. 10), das in seiner Anlage aber bereits auf Bischof Rudolf von der Planitz (1411–1427) zurückgeht (darauf hat bereits JOACHIM HUTH, *Der Besitz des Bistums Meißen*, in: *Das Hochstift Meißen [Herbergen der Christenheit, Sonderband]*, hrsg. von Franz Lau, Berlin 1973, S. 77–98, hingewiesen, da das Verzeichnis die merkwürdige Unterscheidung zwischen den Markgrafen von Meißen und den Kurfürsten von Sachsen trifft, mithin einige Gütertransaktionen erst nach der Rangerhöhung der Wettiner eingetreten sein können), eine lehnsrechtliche Teilung der alten Burggrafschaft, die sich vielleicht auf diese Besitzverschiebungen vom Anfang des 13. Jahrhunderts zurückführen lässt. Es vermerkt nämlich die eigentümliche Situation, wonach das halbe Schloss und die Stadt Dohna mit Wäldern und Pertinenzen, dazu der Elbzoll von Pirna bis Dresden sowie Pirna, Liebstadt und Possendorf mit den Burgen darin an die Könige von Böhmen zu Lehen gehe, die es wiederum als böhmisches Afterlehen an die Markgrafen von Meißen weiterbegeben. Die andere Hälfte von Dohna, gemeint ist der alte Burggrafschaftsbezirk, mit der Stadt und dem Burgbezirk Dresden, dazu die Dresdner Heide, der Bezirk Radeberg mitsamt dem Friedewald, Stadt und Schloss Döbeln, Schloss Tharandt und der Wald mit allem Zubehör, Grunau mit Zubehör usw., trugen die Markgrafen von Meißen zu Lehen. Bei der Hälfte des böhmischen Königs dürfte es sich ursprünglich um die den Donins verbliebenen Rechte und Güter gehandelt haben, die sie schließlich im Verlauf des 13. Jahrhunderts dem König von Böhmen aufließen. Noch eine Nachlassregulierung des ausgehenden 14. Jahrhunderts verweist nun auf eine Dreiteilung des Dohnaischen Besitzes, bei der zwei Teile von der Krone Böhmens zu Lehen gingen, während über den dritten Teil die Markgrafen verfügten (vgl. GRAF DOHNA, *Donin's* [wie Anm. 21], S. 107.) Diese Rechtslage ist Ergebnis der Beziehungen zwischen Meißen und Böhmen im 13. Jahrhundert, die von wiederkehrenden Lehnsübertragungen gekennzeichnet sind. Schon die Urkunde Friedrichs II. von 1212 (CDB 2, 97) setzt die Könige von Böhmen zeitweise in Lehnsherrschaft über die Burggrafen. Die Donins orientierten sich zudem in den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts aus eigenem Antrieb verstärkt nach Böhmen, um Schutz und Unterstützung ihrer Ansprüche gegen die Markgrafen von Meißen zu erlangen. Schon vor 1232 sind Schenkungen überliefert (vgl. CDS II-1, 113). Ein weiteres Indiz ist der Tauschvertrag aus dem Jahr 1289, in dem Friedrich Klemme dem König von Böhmen Teile des Dresdner Elbtals überträgt, der dann jedoch nicht vollständig zum Tragen kommt (vgl. GRAF DOHNA, *Donin's* [wie Anm. 21], *Urkundenanhang* Nr. 15).

⁴⁵ Ein analoger Fall ereignete sich, als angesichts eines Grenzstreites zwischen dem Markgrafen von Meißen und dem König von Böhmen entlang der Pulsnitz mehrere zu beiden Ufern ansässige Grundherren als Berainungszeugen befragt wurden, die daraufhin die Pulsnitz als Grenze bestätigten und ihre Aussage mit dem Argument bekräftigten, so hätten sie es von ihren Vätern und Vorvätern gehört und anders wüssten sie es auch nicht; HStA Dresden, Bestand Ältere Urkunden, Nr. 4792. Das heißt, in Zeiten sich erst zaghaft durchsetzender Schriftlichkeit, vertraute man auf den Wahrheitsgehalt der Aussage so genannter *homini boni*, Männer guten Rufes. Die Berufung auf die seit alters her geübte Gewohnheit hat verbindlichen, rechtskräftigen „*consuetudo*-Charakter“; vgl. zu obigem Fall LARS-ARNE DANNENBERG, *Thiemendorf. Methode und Konzept zur Lokalisierung eines ‚verschwundenen‘ Ortes*, in: *NASG 74/75 (2003/2004)*, S. 391–402, hier S. 394.

geführten, lediglich ihre Beweiskraft sichernden Zeugen identisch. Daher erscheint es auch als wenig wahrscheinlich, dass das Mitglied der Berainungskommission, Heinrich von Lutiz, aus der Oberlausitz stammt, wie es die sprachwissenschaftliche Erklärung nahe legt. Die Onomastik hat vorgeschlagen, die Form Lutiz mit dem späteren Lautitz gleichzusetzen.⁴⁶ Dies schien auch aus historischen Gründen plausibel, denn Bischof Dietrich von Meißen stammte aus der Familie der Herren von Kittlitz⁴⁷, zu deren namengebendem Stammsitz Lautitz in unmittelbarer Nachbarschaft liegt. Insofern sollte jener Heinrich von Lautitz der bischöflichen Klientel entstammen. Jedoch besagt die Urkunde eindeutig, dass für einen solchen Schiedsspruch Männer guten Rufes aus dem Grenzgebiet (*hos viros bone opinionis et fame de ipso confinio*), näherhin dem Nisangau, zusammengezogen wurden. Daher bietet sich als Herkunftsort viel stärker Leutewitz an, wenn die Möglichkeit eines Schreibfehlers der markgräflichen Kanzlei in Erwägung gezogen wird.⁴⁸ Leutewitz behaupteten die Bischöfe wenigstens seit Ende des 11. Jahrhunderts, wie aus dem besagten Tauschgeschäft hervorgeht⁴⁹.

⁴⁶ Historisches Ortsnamenbuch von Sachsen, hrsg. von ERNST EICHLER/HANS WALTHER (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 21), Berlin 2001, S. 570.

⁴⁷ Vgl. zu der Familie von Kittlitz HERMANN KNOTHE, Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter vom XIII. bis gegen Ende des XVI. Jahrhunderts, Leipzig 1879, S. 293–297; HERBERT HELBIG, Die Oberlausitz im 13. Jahrhundert. Herrschaften und Zuwanderungen des Adels, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 5 (1956), S. 59–128, hier S. 101 f.; CHRISTINE KLECKER, Befestigte und unbefestigte Herrensitze der Oberlausitz, ungedr. Diss. Phil., Dresden 1989, S. 49–54; vgl. auch INES SPAZIER, Mittelalterliche Burgen zwischen Mittlerer Elbe und Bober (Forschungen zur Archäologie im Land Brandenburg, Bd. 6), Wünsdorf 1999, die überzeugend gegen eine Verbindung der niederlausitzischen Kittlitz mit den oberlausitzischen Namensvettern argumentiert. Eine pikante Verbindung zwischen Bischof Dietrich und dem Burggrafen von Dohna ergibt sich auch aus den herrschaftlichen Konstellationen in der Oberlausitz: Als nämlich seine Verwandten (vielleicht sogar seine Brüder) *Cunradus* und *Burchardus Kitlitz* mit dem damaligen meißnischen Bischof Martin 1188 aneinander gerieten und dabei schmerzlich erfahren mussten, was es hieß, wenn man sich mit dem Bischof anlegte, kam es auch zu einem Zerwürfnis zwischen dem Bischof und dem damaligen Domherrn Dietrich von Kittlitz (CDS II-1, 61). Die Gebrüder Kittlitz hatten vor 1188 begonnen im Gau Zagost am *mons Syden*, wo sich die ersten Anfänge des Ortes Seidenberg erkennen lassen, zu kolonisieren. Das ganze geschah aber offensichtlich ohne bischöfliches Einverständnis, der nun dagegen beim Papst intervenierte. Mit dem päpstlichen Bann belegt, mussten sie die Güter wieder herausgeben. Gut möglich, dass die aktuelle Auseinandersetzung zwischen dem Bischof und dem Burggrafen von Dohna hier ihren Ursprung hat, denn nun konnte Dietrich von Kittlitz, mittlerweile selbst zum Bischof aufgestiegen, ein ebensolches Vorgehen der Burggrafen von Dohna, die just an der gleichen Stelle in der südöstlichen Oberlausitz begannen, sich eine neue Herrschaft aufzubauen, nicht dulden.

⁴⁸ Eine dreisillbige Ortsform würde zweifellos auch vor der Onomastik bestehen können; vgl. Historisches Ortsnamenbuch (wie Anm. 46), S. 589 f. Dort findet sich für Leutewitz die Belegreihe: 1071 *Luciwicz*, CDS II 1, 32; 1227 *Luzewicz*, ebd. 277; 1311 *Lucewicz*, ebd. 347, S. 277; 1350 *Luthewicz*, ebd. 453, S. 375; usw. Noch deutlicher wird die mögliche Verwandtschaft, wenn man sich zum Vergleich die Namensentwicklung von der Gemeinde Leutewitz sō von Lommatzsch (Historisches Ortsnamenbuch, ebd.) anschaut: 1323 *Luteticz*, SchKr. Nachlese II 292; 1334, 1336 *Lutaticz*, BV Mei. 389 usw. Dagegen kann das oberlausitzische Lautitz, abgesehen von der angenommenen Gleichsetzung mit dem Beleg aus dem Jahre 1206, erst wieder ab 1318 mit Nennungen aufwarten: 1318 ff. *Otto et Wernerus de Luticz*, *Luthicz*, CDLS I 1, 156, 221 usw.; vgl. Historisches Ortsnamenbuch (wie Anm. 46), S. 570.

⁴⁹ Vgl. oben bei Anm. 12.

Auch bei der unklaren Herkunft des *Henricus de Becelenewic* müssen sowohl Urkundenwortlaut als auch die lokalen Verhältnisse eingehender berücksichtigt werden. So kommt entgegen dem Vorschlag einer Identifizierung mit dem nordöstlich von Leisnig gelegenen und ansonsten in keiner Weise mit dem Nisangau in Verbindung zu bringenden Bockelwitz als Herkunftsort viel eher Pillnitz in Betracht. Auch wenn die Sprachwissenschaft sich einer Wertung entzieht und diesen Beleg beiseite lässt, hat der Vorschlag (auch philologisch) einiges für sich, denn die Verbindung zu Bockelwitz, das schon 1215 als *Bukelwiz* entgegen tritt, erscheint zu *Becelenewic* arg konstruiert.⁵⁰ Dagegen lautet die nächste Überlieferung von Pillnitz aus dem Jahre 1335 (!) auf *Belenewicz*, *Belenewicz*.⁵¹ Die Identifizierung mit Pillnitz hat den Vorteil für sich, dass der Ort im umstrittenen Gebiet liegt, der dort ansässige Grundherr also höchstwahrscheinlich hinzugezogen worden sein könnte. Obwohl die vorhergehende Anlage durch das spätere Lustschloss völlig überbaut ist, lassen alte Kartenaufnahmen die ursprüngliche Form eines Herrensitzes erkennen, der später in ein Vorwerk umgewandelt worden und auch archäologisch erschlossen ist.⁵² Zudem hatten die Pillnitzer Bauern noch im 16. Jahrhundert das Wachkorn zu leisten, was auf sehr alte Rechtsverhältnisse hinweist, die noch aus der Burggrafschaftsverfassung herrühren.⁵³ Hinzu kommt, dass Pillnitz bis 1539 nach Dohna gepfarrt war – ein weiteres Indiz für die sehr frühe Verbindung mit Dohna.⁵⁴ Sofern diese Annahme zutrifft, dürfte es sich bei Heinrich um einen Gefolgsmann des Burggrafen von Dohna gehandelt haben. Damit sind zwei Personen aus der jeweiligen Klientel näher bestimmt. Man achtete nämlich bei der Auswahl der Personen sehr genau auf ein ausgewogenes Gefolgschaftsverhältnis in Bezug auf die beiden Streitparteien. Ihre Vernehmung war notwendiger Bestandteil des Verfahrens, denn nur sie konnten über die lokalen Verhältnisse glaubhaft Auskunft geben. Offensichtlich ergab die Begehung unter den Berainungszeugen jedoch kein einhelliges Bild zum Grenzverlauf, zumindest deutet darauf eine Passage in der Urkunde hin (*Nos autem habito consilio plurimorum ibidem fuimus arbitrari*).

Die Berainungszeugen sind keinesfalls mit Schiedsrichtern (*arbiter*) oder anderen im Verlauf des Prozesses entscheidungsbefugten Personen zu verwechseln. Das Gleiche gilt für Burggraf Erkenbert von Döben und für Erkenbold von Greißlau, die weder der eigentlichen Berainungskommission angehörten noch zu den gewöhnlich am Ende der Urkunde stehenden, die Beweiskraft der Urkunde sichernden Zeugen gerechnet werden können. Beide fungierten gleichsam als eine Art ‚Untersuchungsrichter‘, freilich ohne echte richterliche Urteilsgewalt. Sie hatten als unabhängige Beobachter die Berainung zu beaufsichtigen. Sie protokollierten die Aussagen der

⁵⁰ Vgl. Historisches Ortsnamenbuch (wie Anm. 46), S. 84.

⁵¹ Ebd., S. 177 f.

⁵² Burgen. Zeugen sächsischer Geschichte, hrsg. von GERHARD BILLIG/HEINZ MÜLLER, Neustadt a. d. Aisch 1998, S. 14 und 17; GERHARD BILLIG unter Mitarbeit von MANFRED KOBUCH/WERNER STAMS, Beiheft zur Karte B II 4: Hoch- und spätmittelalterliche Burgen, in: Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen, Leipzig/Dresden 2002, Katalog S. 49; DERS., Die Burgwardorganisation im obersächsisch-meißnischen Raum. Archäologisch-archivalisch vergleichende Untersuchungen, Berlin 1989 hierzu S. 19, 75 und beiliegende Karte Nr. 2; ferner HARALD QUITZSCH/HEINZ JACOB, Die geschützten Bodendenkmale im Bezirk Dresden (Kleine Schriften des Landesmuseums für Vorgeschichte Dresden, Heft 2), Dresden 1982, S. 33.

⁵³ HStA Dresden, Loc. 37900, Rep. XLVII Dresden, Nr. 21 a/c Erbbuch des Amtes Dresden 1547.

⁵⁴ Vgl. Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen, hrsg. von KARLHEINZ BLASCHKE, Leipzig 1957, S. 32.

Berainungszeugen und erstatteten zum eigentlichen Prozesstermin dem Schiedsrichter darüber Bericht. Sie sind sozusagen Gerichtshelfer, Boten bzw. Gesandte des Gerichtsherrn (*nostris nuntii*) ohne unmittelbaren Einfluss auf die Urteilsbildung.

Auch hier sollte wieder formell Gleichstand erzeugt werden, denn man achtete sorgfältig auf ein ausgewogenes Verhältnis, um ja ein unabhängiges Verfahren zu garantieren. So nominierte man jeweils einen Gefolgsmann der beiden Prozessgegner. Den Greißlaus kann nun durchaus ein gewisses Näheverhältnis zu den Donins unterstellt werden, auch wenn dafür klare Belege fehlen.⁵⁵ Jedoch zeichnen sich beide Familien durch einige auffällige Gemeinsamkeiten aus: Auch die Greißlaus waren Leidtragende der gegen Ende des 12. Jahrhunderts einsetzenden aggressiven Hegemonialisierungspolitik Dietrichs des Bedrängten; auch sie orientierten sich daraufhin in die Oberlausitz, wo sie sich unter den Schutz des böhmischen Königs begaben. Dort kolonisierten sie in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Donins im Ostritzer Raum, was rege Kontakte beider Familien vermuten lässt.⁵⁶ Für das Kloster Marienthal, das vermutlich eine Gründung der Donins ist und möglicherweise als deren und vielleicht auch als Greißlauer Familiengrablege konzipiert worden war – ehe es unter unmittelbaren königlich-böhmischen Einfluss geriet – stellten sie jedenfalls nacheinander die ersten Äbtissinnen.

Noch ein Wort zu der Behauptung, dass alle 77 in der Urkunde genannten Personen am Verhandlungstermin des 31. März 1206 auch tatsächlich in Dresden anwesend gewesen sein sollen, auf die sich die zahlreichen Hypothesen zur damals bereits beachtlichen Größe der Stadt gründen. In der Tat hätte diese hohe Teilnehmerzahl ein entsprechendes Aufnahmevermögen des Ortes vorausgesetzt. Die Anwesenheit aller 21 Mitglieder der Berainungskommission war indes nicht zwingend erforderlich! Ihre Aussagen lagen bereits protokolliert dem Gericht vor. Die Gerichtsgesandten hatten zum Prozesstermin diese Protokolle vorzutragen und zu beidigen.

Auch die Anwesenheit aller 51 Urkundenzeugen weckt Zweifel, denn die Urkunde ist ganz offensichtlich erst einige Zeit nach dem eigentlichen Verhandlungstermin in Dresden aufgesetzt worden. Das lässt sich der Formel *Acta sunt hec* in der Datumszeile entnehmen, d. h. mit der Urkunde sollte lediglich die zurückliegende Gerichtsverhandlung, an deren Ende ein Urteil gefällt worden war, beweiskräftig dokumentiert werden.⁵⁷ Diese nachträgliche Aufzeichnung, die freilich allenfalls wenige Tage später erfolgt sein dürfte, könnte auch die Erklärung für ein anderes auffälliges Phänomen abgeben: die Reihenfolge der Urkundenzeugen ist merkwürdig und erscheint bunt zusammengewürfelt, so dass es höchst fraglich erscheint, ob diese auch tatsächlich alle am 31. März 1206 in Dresden anwesend waren. Eher steht zu vermuten – was keineswegs ungewöhnlich wäre⁵⁸ –, dass sie erst nach und nach, je nach ihrem Erscheinen, in die

⁵⁵ GRAF DOHNA, Donin's (wie Anm. 21), nennt sie beispielsweise in seiner noch immer gut zu benutzenden Familienchronik gar nicht.

⁵⁶ Schon um 1200 zeugen Vertreter beider Familien gemeinsam in einer Urkunde Markgraf Dietrichs zugunsten des Klosters Dobrilugk (DOBENECKER, Regesta Thur. II, 1176; vgl. auch HERIBERT HELBIG, Ständestaat [wie Anm. 16], S. 157 f., der jedoch verkennt, dass die Familie nicht etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts erlischt, sondern ihre Aktivitäten endgültig in die Oberlausitz verlegte, wo sie sich noch mindestens bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts [!] nachweisen lässt; vgl. auch KNOTHE, Geschichte des Oberlausitzer Adels [wie Anm. 47], S. 250-252).

⁵⁷ Vgl. HARRY BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2 Bde., Berlin ³1958, bes. Bd. 2, S. 458-478.

⁵⁸ So warnt etwa Karl-Heinz Spieß vor einer unkritischen Übernahme der Zeugenreihen, der diese in seiner Untersuchung über den Adel und die Mainzer Erzbischöfe einge-

Urkunde aufgenommen wurden bzw. der Kanzlei Formulare diverser Zeugenreihen vorlagen, aus denen sie sich ungeachtet standesrechtlicher Auffassungen bedienten. Für dieses Verfahren spricht auch, dass die beiden Schreiber aus der markgräflichen Kanzlei, die vermutlich die Urkunde aufgesetzt haben, entgegen den ständisch-hierarchischen Gepflogenheiten noch vor dem Sohn des Burggrafen und weiteren Reichsministerialen angeführt werden. Die eindrucksvolle Zeugenreihe erweckt vielmehr den Eindruck, dass der Markgraf sich nach allen Seiten absichern wollte, was die breite geografische und ständisch anspruchsvolle Herkunft der Zeugen erklären würde.⁵⁹ Offensichtlich war sein Urteil doch nicht so umfassend von der Rechtslage gedeckt und in Teilen sogar widersprüchlich zu seinem Verhalten im Vorfeld der Verhandlung. Letztlich war die Verpflichtung zum Abriss der Burg aber nur der Auftakt markgräflichen Machtstrebens in einer länger anhaltenden Auseinandersetzung um die Vorherrschaft im Elbtal. Zumindest deutet die Urkunde auf den Anspruch und zunehmenden Einfluss des Markgrafen in der Stadt und ihrem Umland hin und vermag unter Einbettung in den zeitgenössischen Kontext und in Kombination mit weiteren Quellen durchaus Anhaltspunkte über die (frühstädtische) Entwicklung Dresdens zu liefern.

hend analysiert hat. Vielmehr sei zu prüfen, ob für den fraglichen Zeugen überhaupt die Möglichkeit bestand, zur Verhandlung zu erscheinen. Nach den Beobachtungen von Spieß kann davon ausgegangen werden, dass einem Notar bei der Reinschrift der Urkunde eine Liste der Anwesenden des Rechtsaktes vorlag, aus welcher er eine individuelle Auswahl traf; vgl. KARL-HEINZ SPIESS, Königshof und Fürstenhof. Der Adel und die Mainzer Erzbischöfe im 12. Jahrhundert, in: *Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters*, Festschrift für Alfons Becker, hrsg. von Ernst-Dieter Hehl/Hubertus Seibert/Franz Staab, Sigmaringen 1987, S. 203-234, bes. S. 207 ff. und 213.

⁵⁹ Das würde die Anwesenheit bzw. Zeugenleistung des Propstes von Leitmeritz erklären, der sich des Öfteren im Umfeld des böhmischen Königs aufhielt und nun wohl auch für diesen auftrat. Letzterem gegenüber wäre wohl noch am ehesten eine Absicherung notwendig gewesen, da seine Interessen zweifellos durch das Urteil beeinträchtigt wurden.